

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Öffentliche Ausschreibung GD EAC 02/04

Studie über die wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen (insbesondere auf Koproduktionen) von Territorialisierungsklauseln staatlicher Beihilferegulungen für Filme und audiovisuelle Produktionen

Auftraggeber: Europäische Kommission

1. ALLGEMEINER KONTEXT

Die von der Europäischen Kommission verwendeten Kriterien zur Bewertung der Kompatibilität von Beihilferegulungen für Kino- und Fernsehproduktionen mit dem EG-Vertrag sind in der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken¹ dargelegt. Diese Mitteilung beschreibt die generelle Position der Kommission bezüglich staatlicher Beihilfen für Kino- und Fernsehproduktionen.

Diese Position wurde unlängst für die Zeit bis zum 30. Juni 2007 bestätigt durch eine weitere Mitteilung², in der die Kommission ihre Absicht bekundet, eine Studie über die Folgen staatlicher Beihilferegulungen und insbesondere zu den wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen der territorialen Auflagen einzuleiten, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Koproduktionen.

Die in dieser Mitteilung festgelegten Kriterien bilden zwei Gruppen:

- a) allgemeine Rechtmäßigkeit;
- b) spezifische Kriterien für die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen für Kino- und Fernsehproduktionen.

¹ KOM(2001) 534 endg. vom 26.9.2001, ABl. C 43 vom 16.2.2002

² KOM(2004) 171 endg. vom 16.3.2004 [noch nicht veröffentlicht].

Das zweite Kriterium bezieht sich auf die „Territorialisierung“. Die Mitteilung besagt, dass „die Mitgliedstaaten den Produzenten erlauben müssen, mindestens 20 % des Filmbudgets in anderen Mitgliedstaaten auszugeben, ohne dass ihnen die gewährten Beihilfen gekürzt werden.“ Die meisten Mitgliedstaaten legte keine Territorialisierungskriterien fest, anders gesagt, es steht in den Produzenten frei, ihr Filmbudget im Land beziehungsweise in den Ländern ihrer Wahl auszugeben. Nach Informationen der Kommission gab es im Januar 2004 vier Mitgliedstaaten (Frankreich, VK, Niederlande und Belgien) sowie bestimmte deutsche Bundesländer, die „Territorialisierungsklauseln“ stellten.

Laut der Mitteilung beabsichtigte die Kommission eine Änderung der spezifischen Zulässigkeitskriterien nur, falls sich herausstellen sollte, dass sie zur Verhinderung von unzumutbaren Wettbewerbsverzerrungen in der EG ungeeignet sind.

Nach Auskunft der Europäischen Audiovisuelle Informationsstelle³ stellten die Mitgliedstaaten 2001 Mittel in Höhe von 1099 Mio. Euro sowie 2002 1100 Mio. Euro für Entwicklung, Produktion und Vertrieb europäischer Filme bereit. Die nationalen oder regionalen Fördermechanismen für die Filmwirtschaft unterscheiden sich deutlich in der Art der Finanzierung, den verfügbaren Ressourcen, den Kriterien für die Auswahl der Projekte usw. KORDA⁴, die Datenbank der Informationsstelle, umfasst ein Inventar der staatlichen Beihilfen in Europa. Die Informationsstelle hat für Mai 2004 die Veröffentlichung eines umfangreichen Berichts angekündigt, mit dem vorläufigen Titel „Öffentliche Finanzierung von Filmen und audiovisuellen Werken in Europa“.

Die Zahl der über internationale Koproduktion finanzierten europäischen Filme ist sehr hoch, in einigen Mitgliedstaaten machen sie die Mehrheit der produzierten Filme aus. Europäische Koproduktionen sind auch aus der Perspektive einer gesamteuropäischen Verbreitung wichtig, da hier eher Aussicht auf einen Vertrieb in mehreren Mitgliedstaaten besteht als bei Filmen, die in einem einzigen Land produziert wurden. Die Europäische Konvention über Filmkoproduktionen⁵, die von allen EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde, trägt deutlich zur Entwicklung europäischer Koproduktionen bei.

2. VERTRAGSGEGENSTAND UND ERWARTETE ERGEBNISSE

2.1. Hauptziel

Hauptziel dieses Vertrags ist es, der Kommission Informationen über die Anwendung der Artikel 151 und 87 Absatz 3 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu liefern.

Gemäß Artikel 151 Absatz 1 EGV „[leistet] die Gemeinschaft [...] einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen

³ Europäische audiovisuelle Informationsstelle, Jahrbuch 2003, Band 3 T.15.1.

⁴ <http://korda.obs.coe.int/web/fr/>

⁵ <http://conventions.coe.int/>

Erbes.“ Außerdem legt Artikel 151 Absatz 4 den Grundsatz fest, dass die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung trägt, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen. Kinoproduktionen sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur und damit durch Artikel 151 abgedeckt.

Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) EGV besagt, dass die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen kann. Auf der Grundlage dieser Ausnahmebestimmung hat die Kommission alle nationalen Regelungen für staatliche Beihilfen geprüft und genehmigt, die ihr mitgeteilt wurden.

2.2. Spezifisches Ziel

Spezifisches Ziel dieses Vertrags ist es, der Kommission eine Studie über die Auswirkungen der „Territorialisierungsklauseln“ einiger Mitgliedstaaten als Voraussetzung für staatliche Beihilfen für die Filmwirtschaft zu liefern, unter besonderer Berücksichtigung:

- der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Filmwirtschaft unter dem Aspekt der Wettbewerbsverzerrung;
- der Konsequenzen für die Entwicklung europäischer Koproduktionen;
- des Einflusses auf die Filmwirtschaft in kultureller Hinsicht.

Die Studie soll auch die relative Bedeutung von Steuervergünstigungen auf die Standortwahl für Filmproduktionen bewerten.

2.3. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

A. Der Auftragnehmer legt eine klare Analyse der wesentlichen Merkmale der Filmwirtschaft und des Vertriebs in den von der Studie erfassten Ländern vor, die „Territorialisierungsklauseln“ anwenden, sowie der Filmwirtschaft und des Vertriebs in denjenigen Ländern, die solche Bestimmungen nicht anwenden; weiterhin stellt er einen Vergleich an und analysiert, ob Unterschiede (soweit gegeben) durch das Bestehen von „Territorialisierungsklauseln“ zu erklären sind. Der Auftragnehmer bewertet außerdem, welche Folgen in kultureller Hinsicht im Falle der Abschaffung der Territorialisierungsklauseln aus den nationalen Beihilferegelungen zu erwarten sind.

B. Der Auftragnehmer untersucht die Elemente der Filmbudgets in den beiden vorstehend genannten Gruppen von Ländern und den Einfluss der „Territorialisierungsklauseln“; dazu nennt er Beispiele.

C. In Bezug auf europäische Koproduktionen ermittelt der Auftragnehmer, ob „Territorialisierungsklauseln“ die Umsetzung europäischer

Koproduktionsvereinbarungen behindern. Er beschreibt außerdem, wie „Territorialisierungsklauseln“ in Koproduktionsvereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten behandelt werden.

D. Schließlich legt der Auftragnehmer eine Beschreibung der staatlichen Beihilferegelungen vor, die auf Steuervergünstigungen beruhen, ermittelt die Zahl der Filmproduktionen, die von solchen Regelungen profitieren, und bewertet den Einfluss auf die Wahl des Landes, in dem ein Film produziert wird.

3. UMFANG DER ARBEITEN

3.1. Allgemein

3.1.1. Projektbeschreibung

Das Projekt besteht aus einer Studie sowie einem eintägigen Workshop zur Validierung der Ergebnisse.

3.1.2. Geografische Abdeckung

28 Länder: 25 EU-Mitgliedstaaten sowie drei Kandidatenländer (Rumänien, Bulgarien und Türkei).

3.2. Spezifische Aktivitäten

Teil A: Auswirkungen von „Territorialisierungsklauseln“ auf die Struktur der Industrie.

Hier werden mögliche Verbindungen zwischen der in manchen Ländern bestehenden Verpflichtung, einen Teil der Subventionen aus einer Beihilferegelung in einem bestimmten Bereich zu investieren, und den wesentlichen Merkmalen der Filmwirtschaft sowie des Vertriebs von Filmen innerhalb der Gemeinschaft untersucht. Folgende Schritte sind zu beachten:

A.1 historische Analyse von „Territorialisierungsklauseln“ in allen von der Studie erfassten Ländern;

A.2 Ermittlung von „Territorialisierungsklauseln“ in den geltenden Beihilferegelungen im Zeitraum 2000-2003. Die Ergebnisse werden in Absprache mit den nationalen Behörden überprüft.

A.3 Zusammenfassung der Länder in Gruppen je nach Intensität der „Territorialisierungsklauseln“.

A.4 Analyse der wichtigsten Merkmale der Industrie (Zahl und Größe der Unternehmen, Bestand an Produktionseinrichtungen, Zahl der Arbeitsplätze und Wertschöpfung in jedem der wichtigsten Untersektoren, übliche Preise für typische Dienstleistungen, Nutzungsgrad der Produktionskapazitäten usw.) in

den Jahren 2002-2003 in allen Ländern, in denen „Territorialisierungsklauseln“ gelten.

A.5 Analyse der wichtigsten Merkmale der Industrie (Zahl und Größe der Unternehmen, Bestand an Produktionseinrichtungen, Zahl der Arbeitsplätze und Wertschöpfung in jedem der wichtigsten Untersektoren, übliche Preise für typische Dienstleistungen, Nutzungsgrad der Produktionskapazitäten usw.) in den Jahren 2002-2003 in allen Ländern, in denen keine „Territorialisierungsklauseln“ gelten.

A.6 Ermittlung der Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen den wichtigsten Merkmalen der Industrie (Zahl und Größe der Unternehmen, Bestand an Produktionseinrichtungen, Zahl der Arbeitsplätze und Wertschöpfung in jedem der wichtigsten Untersektoren, übliche Preise für typische Dienstleistungen, Nutzungsgrad der Produktionskapazitäten usw.) in den Jahren 2000-2003 in den beiden Gruppen. Bei diesem Vergleich werden Länder innerhalb derselben Kategorie (Territorialisierung/keine Territorialisierung) zusammengefasst, unter Berücksichtigung ihrer Markt-, Industrie- und Finanz-/Regelungsstruktur.

A.7 Auf der Grundlage der vorstehend genannten Elemente Bewertung der Auswirkungen der Territorialisierungsklausel auf die wichtigsten Merkmale der Industrie (Zahl und Größe der Unternehmen, Bestand an Produktionseinrichtungen, Zahl der Arbeitsplätze und Wertschöpfung in jedem der wichtigsten Untersektoren, übliche Preise für typische Dienstleistungen, Nutzungsgrad der Produktionskapazitäten usw.) in den Jahren 2000-2003 in den beiden Gruppen.

A.8 Ermittlung der Muster des innergemeinschaftlichen Vertriebs von Filmen (internationaler Vertrieb, Zuschauerzahlen, Einnahmen), die in den beiden Ländergruppen (mit/ohne Territorialisierung) produziert wurden, sowie internationaler Koproduktionen (weitere Hinweise siehe Punkt B). Länder innerhalb der zwei Kategorien (Territorialisierung/keine Territorialisierung) werden zusammengefasst, unter Berücksichtigung ihrer Markt-, Industrie- und Finanz-/Regelungsstruktur.

A.9 Bewertung der Auswirkungen von „Territorialisierungsklauseln“ auf den innergemeinschaftlichen Vertrieb von Filmen (internationaler Vertrieb, Zuschauerzahlen, Einnahmen).

A.10 Qualitative Bewertung der Auswirkungen in kultureller Hinsicht für den Kinosektor, wenn die „Territorialisierungsklauseln“ in allen Mitgliedstaaten abgeschafft würden.

A.11 Auf der Grundlage der vorstehend genannten Elemente vorausschauende Bewertung der Auswirkungen auf die wichtigsten Merkmale der Industrie (Zahl und Größe der Unternehmen, Bestand an Produktionseinrichtungen, Zahl der Arbeitsplätze und Wertschöpfung in jedem der wichtigsten Untersektoren, übliche Preise für typische Dienstleistungen, Nutzungsgrad der Produktionseinrichtungen usw.) in den zwei Gruppen vergleichbarer Länder,

wenn die „Territorialisierungsklauseln“ von allen Mitgliedstaaten abgeschafft würden.

A.12 Auf der Grundlage der vorstehend genannten Elemente vorausschauende Bewertung der Auswirkungen auf die Muster des innergemeinschaftlichen Vertriebs von Filmen (internationaler Vertrieb, Zuschauerzahlen, Einnahmen), die in den beiden Ländergruppen (mit/ohne Territorialisierung) produziert wurden, sowie internationaler Koproduktionen (weitere Hinweise siehe Punkt B). Länder innerhalb der zwei Kategorien (Territorialisierung/keine Territorialisierung) werden zusammengefasst, unter Berücksichtigung ihrer Markt-, Industrie- und Finanz-/Regelungsstruktur.

TEIL B: ANALYSE DER BUDGETS EINER AUSWAHL VON FILMEN

B.1 Identifizierung einer repräsentativen Auswahl von Filmen (sowohl aus den von der Studie erfassten als auch aus anderen Ländern), die im Zeitraum 2000-2003 in einem einzelnen Land oder in internationaler Koproduktion hergestellt wurden, und Unterteilung in die nachstehenden Kategorien:

a) Filme, die in einem einzelnen Land produziert wurden, das keine „Territorialisierungsklauseln“ anwendet;

a.1) kleines beziehungsweise mittleres Budget;

a.2) großes Budget;

b) Filme, die in einem einzelnen Land produziert wurden, das „Territorialisierungsklauseln“ anwendet;

b.1) kleines beziehungsweise mittleres Budget;

b.2) großes Budget;

c) Filme, die von Ländern koproduziert wurden, die „Territorialisierungsklauseln“ anwenden;

c.1) kleines beziehungsweise mittleres Budget;

c.2) großes Budget;

d) Filme, die von Ländern koproduziert wurden, die keine „Territorialisierungsklauseln“ anwenden;

d.1) kleines beziehungsweise mittleres Budget;

d.2) großes Budget;

e) Filme, die von einem Land mit „Territorialisierungsklauseln“ und einem Land ohne solche Bestimmungen koproduziert werden;

e.1) kleines beziehungsweise mittleres Budget;

e.2) großes Budget.

B.2 Aufgliederung der Budgetstruktur eines ausgewählten Films in eine geeignete Zahl von Kostenkategorien (für die Phasen Entwicklung, Produktion und Postproduktion);

B.3 Vergleich der genannten Kostenkategorien der Budgetstruktur der Filme unter a.1 und der Filme unter b.1, c.1, d.1 und e.1; der Filme unter a.2 mit denen der Filme unter b.2, c.2, d.2 und e.2.

B.4 Identifizierung und Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen (so weit gegeben) der „Territorialisierungsklauseln“ auf die genannten Kostenkategorien der Budgetstruktur der ausgewählten Filme.

B.5 Identifizierung und Analyse der Auswirkungen (so weit gegeben) der „Territorialisierungsklauseln“ hinsichtlich der geografischen Verteilung der Ausgaben aus den genannten Kostenkategorien der Budgetstruktur der ausgewählten Filme.

TEIL C: AUSWIRKUNGEN VON „TERRITORIALISIERUNGSKLAUSELN“ AUF INTERNATIONALE KOPRODUKTIONSVEREINBARUNGEN UND PRODUKTIONEN (zwischen den von der Studie erfassten Ländern)

C.1 Ermittlung der Zahlen internationaler Koproduktionen (in Beziehung zur Gesamtzahl der Produktionen) im Zeitraum 2000-2003 zwischen:

a) von der Studie erfassten Ländern, die keine „Territorialisierungsklausel“ anwenden;

b) von der Studie erfassten Ländern, die eine „Territorialisierungsklausel“ anwenden, und solchen Ländern, die dies nicht tun;

c) von der Studie erfassten Ländern, die eine „Territorialisierungsklausel“ anwenden.

C.2 Analyse und Beschreibung des Umgangs mit der „Territorialisierung“ in Koproduktionsvereinbarungen zwischen den von der Studie erfassten Ländern.

C.3 Identifizierung der Muster von Finanzierungsmodellen internationaler Koproduktionen unter Beteiligung von in der Studie erfassten Ländern, unter besonderer Berücksichtigung der „Territorialisierung“ (siehe Punkt C.1), des Programms Media Plus sowie der Instrumente des Europarates für Koproduktionen.

TEIL D: STAATLICHE BEIHILFEREGELUNGEN MIT STEUERLICHEN VERGÜNSTIGUNGEN

D.1 Auflistung und Beschreibung der Funktionsweise staatlicher Beihilferegelungen mit steuerlichen Vergünstigungen, die im Zeitraum 2000-2003 in allen Ländern der Studie in Kraft waren.

D.2 Ermittlung der Zahl von Filmen, deren Produzenten in den Genuss steuerlicher Vergünstigungen kommen, nach Ländern und Budgetgröße (klein/mittel, groß).

D.3 Prüfung der Frage, wie viele Filme, die von steuerlichen Vergünstigungen profitieren, als nationale Produktionen des Landes, das diese Vergünstigungen gewährt, als europäische Koproduktionen oder als Koproduktionen mit Drittländern angesehen werden.

D.4 Bewertung der Auswirkungen solcher Regelungen auf die Standortwahl für die Produktion von Filmen.

3.3. Projektmanagement

3.3.1. Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle innerhalb der Europäischen Kommission ist die Generaldirektion Bildung und Kultur, Referat C/1 „Politik im audiovisuellen Bereich“.

4. LOGISTIK UND ZEITPLAN

4.1. Ort

Räumlichkeiten des Auftragnehmers

4.2. Beginn und Durchführungszeitraum

Das voraussichtliche Datum des Beginns der Arbeiten ist der 1.10.2004, die Vertragslaufzeit beträgt 12,5 Monate. Der tatsächliche Arbeitsbeginn liegt nach der Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien.

4.3. Zeitplan

Folgende Sitzungen mit der Kommission in Brüssel sind vorgesehen:

- Auftaktsitzung;
- Präsentation und Diskussion des ersten Zwischenberichts;
- Präsentation und Diskussion des zweiten Zwischenberichts;
- Präsentation und Diskussionen des vorläufigen Abschlussberichts und des Entwurfs des endgültigen Abschlussberichts;
- eintägiger Workshop.

Der Zeitplan für die Berichterstattung ist in Abschnitt 6 wiedergegeben.

5. ANFORDERUNGEN

5.1. Personal

5.1.1. Schlüsselexperten

Alle Sachverständigen, die bei der Durchführung des Vertrags eine wesentliche Rolle spielen, werden als Schlüsselexperten bezeichnet. Die Profile der Schlüsselexperten für diesen Vertrag sind nachstehend beschrieben. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass jedes dieser Profile einer einzelnen Person zuzuordnen ist. Ein Sachverständiger kann durchaus über Qualifikation und Erfahrung für mehr als eine Rolle innerhalb des Projekts verfügen. Ebenso kann eine Rolle auf zwei oder mehrere Sachverständige aufgeteilt werden, wenn der Anbieter der Ansicht ist, dies sei der effizienteste Weg, das angestrebte Ziel zu erreichen. Es wird empfohlen, dass das vom Bieter vorgeschlagene Team über sämtliche nachstehend aufgeführten Qualifikationen und Erfahrungen verfügt:

Schlüsselexperte 1: Teamleiter

Qualifikationen und Kenntnisse

Akademischer Abschluss in Wirtschaftswissenschaften

Berufliche Erfahrung

Mindestens 15 Jahre Erfahrung in der Wirtschaftsforschung, davon mindestens fünf Jahre als Teamleiter

Schlüsselexperte 2: leitender Wirtschaftsexperte

Qualifikationen und Kenntnisse

Akademischer Abschluss in Wirtschaftswissenschaften

Berufliche Erfahrung

Mindestens 15 Jahre Erfahrung in der Wirtschaftsforschung. Erfahrung im audiovisuellen Sektor wäre ein Pluspunkt.

Schlüsselexperte 3: leitender Rechtsexperte

Qualifikationen und Kenntnisse

Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften

Berufliche Erfahrung

Mindestens 15 Jahre Erfahrung im Wettbewerbsrecht und insbesondere mit staatlichen Beihilfen

Erfahrung im Bereich staatlicher Beihilfen für die Filmwirtschaft wäre von Vorteil.

Schlüsselexperte 4: leitender Steuerexperte

Qualifikationen und Kenntnisse

Akademischer Abschluss in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaft

Berufliche Erfahrung

Mindestens 15 Jahre Erfahrung in der Wirtschafts- und Steuerforschung. Erfahrung im audiovisuellen Sektor wäre ein Pluspunkt.

Schlüsselexperte 5: Filmsachverständiger

Berufliche Erfahrung

Mindestens zehn Jahre Erfahrung im Filmsektor, als Filmkritiker, Regisseur oder Produzent.

5.1.2. Sonstige Experten

Forscher mit umfassenden Kenntnissen der einschlägigen rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen in den 28 von der Studie erfassten Ländern.

5.2. Vom Auftragnehmer bereitzustellende Einrichtungen

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Sachverständigen angemessen unterstützt und ausgestattet sind. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass ausreichende Verwaltungs-, Sekretariats- und Dolmetschdienste zur Verfügung stehen, damit die Sachverständigen sich auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren können.

6. BERICHTE

6.1. Anforderungen bezüglich der Berichterstattung

Jeder Berichtsentwurf wird in englischer Sprache auf Papier in einem Original und vier Kopien sowie per E-Mail (Format MS Word) an den offiziellen Ansprechpartner (dessen Name von der Vergabebehörde mitgeteilt wird) übermittelt.

Die Kommission wird innerhalb von 60 Tagen zu den Berichtsentwürfen Stellung nehmen. Gehen innerhalb dieser Frist keine Anmerkungen der Kommission ein, gelten die Berichte als genehmigt.

Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Anmerkungen der Kommission legt der Auftragnehmer einen neuen Berichtsentwurf vor, in dem er die Anmerkungen in vollem Umfang berücksichtigt, also entweder übernimmt oder eine Begründung für die Nichtübernahme vorlegt. Sollte die Kommission die Berichte danach immer noch nicht zufrieden stellend finden, wird der Auftragnehmer aufgefordert, sie abzuändern, bis die Kommission zufrieden gestellt ist.

Nach der Genehmigung durch die Kommission wird die endgültige Fassung der Berichte in englischer Sprache auf Papier in einem Original und vier Kopien sowie per E-Mail an den offiziellen Ansprechpartner übermittelt.

Der Auftragnehmer stellt außerdem die genehmigte Fassung der endgültigen Berichte auf fünf CD-ROM (Formate MS Word und HTML) bereit.

6.2. Zwischenberichte

Der erste Zwischenbericht wird innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte der beiden Vertragsparteien übermittelt. Der zweite Zwischenbericht wird innerhalb von acht Monaten nach dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte der beiden Vertragsparteien übermittelt.

Der **erste Zwischenbericht** umfasst mindestens folgende Angaben:

- Ergebnisse der Teile A.1, A.2 und A.3 für alle von der Studie erfassten Länder; Ergebnisse der Teile A.4, A.5, A.6, A.7, A.8, A.9, A.10 und des Teils B für vier EU-Mitgliedstaaten, davon zwei mit und zwei ohne „Territorialisierungsklausel“;
- aufgetretene Probleme, gefundene oder vorgeschlagene Lösungen, Auswirkungen auf die weitere Arbeit;
- detaillierter Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten.
- Der **zweite Zwischenbericht** umfasst mindestens folgende Angaben:
- Ergebnisse der Teile A und B für alle von der Studie erfassten Länder;
- Ergebnisse der Teile C und D für vier EU-Mitgliedstaaten, davon zwei mit und zwei ohne „Territorialisierungsklausel“;
- aufgetretene Probleme, gefundene oder vorgeschlagene Lösungen, Auswirkungen auf die weitere Arbeit;
- detaillierter Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten.

6.3. Schlussbericht

Ein vorläufiger Abschlussbericht wird innerhalb von 11 Monaten nach dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte der beiden Vertragsparteien übermittelt. Der Bericht enthält folgende Elemente:

Eine Zusammenfassung in englischer, französischer und deutscher Sprache sowie eine Präsentation in englischer Sprache für die allgemeine Öffentlichkeit (Format MS PowerPoint).

- Eine detaillierte Analyse der Ergebnisse der Studie (Teile A, B, C und D).
- Der Entwurf des Abschlussberichts wird erstellt unter Berücksichtigung der Anmerkungen in dem in Abschnitt 6.4 genannten Workshop. Der Entwurf des Abschlussberichts ist innerhalb von einem Monat nach dem Workshop zu übermitteln.
- 6.4 Organisation des eintägigen Workshops in Brüssel.
- Der Workshop wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des vorläufigen Abschlussberichts veranstaltet. Er soll eine Diskussion zwischen den Beteiligten und eine Validierung der Ergebnisse der Studie, die im vorläufigen Abschlussberichts vorgelegt werden, anregen.
- Die Kommission wird Sitzungsräume und Dolmetscheinrichtungen für den Workshop bereitstellen. Alle anderen organisatorischen Aspekte liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers. Die Kommission legt eine Liste von Teilnehmern vor, die ggf. vom Auftragnehmer zu ergänzen ist.